



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 14. Februar 2013
GZ 300.449/014-2B1/13

Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 21. Jänner 2013, GZ BMJ-S3 18.033/0002-IV 1/2013, übermittelten Entwurf eines Sexualstrafrechtsänderungsgesetzes 2013 und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf enthält u.a. eine Erweiterung der bestehenden Straftatbestände um neue Tatbegehungswisen und die Anpassung von Strafdrohungen in den Bestimmungen betreffend strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie in den Bereichen Menschenhandel (§ 104a StGB) und Verbote Adoptionenvermittlung (§ 194 StGB).

Den Erläuterungen zufolge könnten diese Maßnahmen mit einem Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden sein, der sich insgesamt nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lasse und maßgeblich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate in den betroffenen Bereichen abhängen werde. Nach Maßgabe der damit einhergehenden möglichen Steigerungen der Verurteilenzahlen und des Ausmaßes der verhängten Strafen könne es auch zu einer nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung im Strafvollzug kommen. Die allfälligen mit den gesetzlichen Änderungen verbundenen Mehraufwendungen würden im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz aus dessen Budget, im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres aus dem Budget dieses Ressorts bedeckt. Aus dem Vorhaben ergeben sich zudem keine finanziellen Auswirkungen für Länder bzw. Gemeinden. Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen enthalten die Materialien nicht.

Diese Darstellung der zu erwartenden Kostenentwicklung entspricht aus der Sicht des Rechnungshofes angesichts des Inhalts des Entwurfes nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der Verordnung über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

